

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1193

vom

21. April 1964

rs

Die Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken hat am 4. März 1964 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Ledergasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 10. März bis 10. April 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 1964 und durch Zustellung einer persönlichen Anzeige (gegen Empfangsbestätigung) an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 13. April 1964 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bestehenden, rund 62 m langen Verkehrsanlage handelt. Der Strassenlinienabstand wurde mit 5.00 m und der Baulinienabstand

mit 12.20 m festgelegt, sodass die in § 17 des Gemeindebaureglementes für eine Wohnstrasse 3. Klasse aufgeführten Abstandsvorschriften eingehalten sind. Ebenso genügt die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung der hierfür massgebenden wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. 12.1943/4.6.1946). Dem Plan kann somit die Genehmigung erteilt werden. Es wird dem Gemeinderat bei dieser Gelegenheit allerdings empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Bau- und Strassenlinienpläne mit dem in Arbeit begriffenen Bebauungsplan koordiniert werden.

- :///:
1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken am 4. März 1964 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Ledergasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 64/eBE/4/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Tenniken hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Tenniken (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
—an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

DER LANDESKREISLEITER

Eingesehen: ..2...
27-4-64